

Wasserabgabensatzung



des

Trink- und Abwasserverbandes
Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren

48465 Schüttorf

In der Fassung vom 23. November 2023

Gültig ab 01.01.2024

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes „Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren“ (Wasserabgabensatzung) vom 26. Nov. 1987, in Kraft ab 01 Jan. 1988 in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 05. Nov. 1992, in Kraft ab 01. Jan. 1993
2. Änderungssatzung vom 01. Dez. 1994, in Kraft ab 01. Jan. 1995
3. Änderungssatzung vom 07. Dez. 1995, in Kraft ab 01. Jan. 1996
4. Änderungssatzung vom 18. Dez. 1997, in Kraft ab 01. Jan. 1998
5. Änderungssatzung vom 12. Dez. 2002, in Kraft ab 01. Jan. 2003
6. Änderungssatzung vom 04. Dez. 2003, in Kraft ab 01. Jan. 2004
7. Änderungssatzung vom 02. Dez. 2015, in Kraft ab 01. Jan. 2016
8. Änderungssatzung vom 09. Dez. 2021, in Kraft ab 01. Jan. 2022
9. Änderungssatzung vom 23. Nov. 2022, in Kraft ab 01. Jan. 2023
10. Änderungssatzung vom 23. Nov. 2023, in Kraft ab 01. Jan. 2024

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 16.12.2014 (GVBl. S. 434) und den §§ 2 ff. des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23.01.2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 17.09.2015 (GVBl. S. 186) ist von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 03. Dezember 1981 (Wasserversorgungssatzung). Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Beiträge für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussbeiträge),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag und Anschlussbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, mit Ausnahme der Grundstücksanschlüsse, Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungen erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Grundstücksanschluss nach einem Einheitssatz und der Länge der Hausanschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.

- (2) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (3) Als Geschoszahl nach Abs.1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Geschoszahl beträgt bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt wurde,
- die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Höhe, wenn eine industrielle Nutzung festgesetzt wurde,
 - die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Höhe wenn keine industrielle, sondern eine andere Art der baulichen oder gewerblichen Nutzung festgesetzt wurde.

Dezimalzahlen werden bis zu einer „vier“ hinter dem Komma auf volle Zahlen abgerundet, ab der „fünf“ hinter dem Komma auf volle Zahlen aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

In ungeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- oder Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Wasserversorgungsanlage erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanen hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks;

4. bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbsstellen, die Teilfläche des Gesamtgrundstücks, die in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten für die Nutzung zu Wohn- oder Gewerbebezwecken geeignet ist;
5. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstückes.

§ 5

Beitragssätze

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 1,10 €.
- (2) Der Einheitssatz der Kostenerstattung für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis zur Nennweite DN 50 beträgt 1.215,00 € zuzüglich bis Nennweite

DN 32 = 19,10 €

DN 40 = 19,80 €

DN 50 = 20,10 €

je m Länge der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks bis zum Gebäude.

- (3) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes Eigenleistungen erbringen. Die Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens und hiermit in Zusammenhang stehenden Arbeiten wie Aufnehmen und Wiederherstellen von Befestigungen, Rasen und Anpflanzungen, Durchführung von Stemmarbeiten und Einbau der vom Trink- und Abwasserverband gelieferten Mauerdurchführung.

Für die ordnungsgemäße Herstellung und fachgerechte Verfüllung des Rohrgrabens einschließlich hiermit in Zusammenhang stehender Arbeiten werden für Hausanschlussleitungen 14,00 € je Meter vergütet oder bei der Berechnung des Beitrages in Abzug gebracht.

Bei unterkellerten Gebäuden werden bei ordnungsgemäßer Herstellung der Mauerdurchführung (Schutzrohr) 60,00 € vergütet.

Für die durch den Anschlussnehmer erbrachten Eigenleistungen wird vom Trink- und Abwasserverband keine Gewähr und auch keine Haftung gegenüber Dritten für in diesem Zusammenhang stehende Schäden übernommen.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs.1 Satz 1).
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbstständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag und der Anschlussbeitrag werden durch Bescheid festgesetzt und sind ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 11

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers bemessen. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des „§24 - Berechnungsfehler -“ der Wasserversorgungssatzung ermittelt.

§ 12

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jedes angeschlossene Grundstück eine monatliche Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler

<u>Größe</u>	<u>monatlich</u>
Q ₃ 4 (Qn 2,5)	8,00 €
Q ₃ 10 (Qn 6)	20,00 €
Q ₃ 16 (Qn 10)	32,00 €
Q ₃ 25 (Qn 15)	48,00 €
Q ₃ 63 (Qn 40)	128,00 €
Q ₃ 100 (Qn 60)	193,00 €
Q ₃ 250 (Qn 150)	482,00 €

- (2) Abgabe von Wasser über Hydranten:
Die Grundgebühr pro Ausleihung beträgt 25,00 €.
Die Miete für Standrohrwasserzähler beträgt 2,00 €/Tag
des Ausleihens.
- (3) Die Verbrauchsgebühr (Wassergebühr) für jeden vollen m³ Wasser
beträgt 1,55 €.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB) Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) sowie Pächter und Mieter gleichgestellt. In den Fällen des § 12 Absatz 2 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht taggenau auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 12 Abs. 2 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 Abs. 2 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 12 Abs. 1 und 2) taggenau berechnet.

§ 15

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen sind vom Zweckverband bzw. dessen Beauftragte nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraumes festzusetzen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres bzw. Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die über einen vergleichbaren Anschluss im gleichen vorausgegangenen Erhebungszeitraum entnommen worden ist.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden entweder selbstständig oder zusammen mit der 1. Abschlagszahlung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 17

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 18

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerten als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H des Wasserverbrauchs des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19

Mahnung und Mahngebühren

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Daneben bleibt es dem Zweckverband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 20

Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Abgabensatzung festgelegten Beiträgen und Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 19 und 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 NKAG.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Wasserabgabensatzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 20. November 1975 außer Kraft.

Schüttorf, den 23. November 2023

Windhaus
Verbandsvorsteher

Kollbach
Geschäftsführer

Beiträge und Gebühren laut Preisangabenverordnung - kaufmännisch gerundet -

§			Netto	7% Ust.	Brutto
5 Abs. 1	Wasserversorgungsbeitrag	€/m ²	1,10	0,08	1,18
5 Abs. 2	Anschlussbeitrag	Stck.	1.215,00	85,05	1.300,05
	Hausanschlussleitung, DN 32	lfdm.	19,10	1,34	20,44
	Hausanschlussleitung, DN 40	lfdm.	19,80	1,39	21,19
	Hausanschlussleitung, DN 50	lfdm.	20,10	1,41	21,51
5 Abs. 3	Eigenleistung Rohrgraben	lfdm.	-14,00	-0,98	-14,98
	Eigenleistung Mauerdurchführung	Stck.	-60,00	-4,20	-64,20
12 Abs.1	Grundgebühr				
	Zählergröße				
	Q ₃ 4 (Qn 2,5)	€/Monat	8,00	0,56	8,56
	Q ₃ 10 (Qn 6,0)	€/Monat	20,00	1,40	21,40
	Q ₃ 16 (Qn 10,0)	€/Monat	32,00	2,24	34,24
	Q ₃ 25 (Qn 15,0)	€/Monat	48,00	3,36	51,36
	Q ₃ 63 (Qn 40,0)	€/Monat	128,00	8,96	136,96
	Q ₃ 100 (Qn 60,0)	€/Monat	193,00	13,51	206,51
	Q ₃ 250 (Qn 150,0)	€/Monat	482,00	33,74	515,74
12 Abs. 2	Grundgebühr Standrohrwasserzähler	€/Leihe	25,00	1,75	26,75
	Miete	€/Tag	2,00	0,14	2,14
12 Abs. 3	Verbrauchsgebühr	€/ m ³	1,55	0,11	1,66